

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 246



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

29. Juni 2022

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2022/C 246/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10782 — PLD / NBIM / SANT BOI DE LLOBREGAT ASSET) <sup>(1)</sup> .....	1
2022/C 246/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10723 — BROOKFIELD / JINDAL GROUP / JINDAL PLASTIC FILMS BUSINESS) <sup>(1)</sup> .....	2

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2022/C 246/03	Euro-Wechselkurs — 28. Juni 2022 .....	3
---------------	--	---

##### Rechnungshof

2022/C 246/04	Sonderbericht 16/2022 — „Daten in der Gemeinsamen Agrarpolitik: Potenzial von Big Data wird für die Zwecke der Politikbewertung nicht voll ausgeschöpft“ .....	4
---------------	--	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2022/C 246/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10663 – ORANGE / VOO / BRUTÉLÉ) <sup>(1)</sup> .....	5
---------------	---	---

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2022/C 246/06	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	7
2022/C 246/07	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	12
2022/C 246/08	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	19

---

#### **Berichtigungen**

2022/C 246/09	Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission – Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021–2027 (ABl. C 373 vom 16.9.2021) .....	24
---------------	---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.10782 — PLD / NBIM / SANT BOI DE LLOBREGAT ASSET)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 246/01)

Am 23. Juni 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10782 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10723 — BROOKFIELD / JINDAL GROUP / JINDAL PLASTIC FILMS BUSINESS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 246/02)

Am 21. Juni 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10723 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

28. Juni 2022

(2022/C 246/03)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0561	CAD	Kanadischer Dollar	1,3565
JPY	Japanischer Yen	143,67	HKD	Hongkong-Dollar	8,2880
DKK	Dänische Krone	7,4394	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6822
GBP	Pfund Sterling	0,86350	SGD	Singapur-Dollar	1,4645
SEK	Schwedische Krone	10,6543	KRW	Südkoreanischer Won	1 361,75
CHF	Schweizer Franken	1,0101	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,9072
ISK	Isländische Krone	139,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0775
NOK	Norwegische Krone	10,3370	HRK	Kroatische Kuna	7,5320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 669,91
CZK	Tschechische Krone	24,726	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6432
HUF	Ungarischer Forint	398,55	PHP	Philippinischer Peso	57,850
PLN	Polnischer Zloty	4,6905	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9443	THB	Thailändischer Baht	37,154
TRY	Türkische Lira	17,5891	BRL	Brasilianischer Real	5,5308
AUD	Australischer Dollar	1,5210	MXN	Mexikanischer Peso	21,0880
			INR	Indische Rupie	83,4080

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht 16/2022

### **„Daten in der Gemeinsamen Agrarpolitik: Potenzial von Big Data wird für die Zwecke der Politikbewertung nicht voll ausgeschöpft“**

(2022/C 246/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 16/2022 „Daten in der Gemeinsamen Agrarpolitik: Potenzial von Big Data wird für die Zwecke der Politikbewertung nicht voll ausgeschöpft“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs  
<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=61415> direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10663 – ORANGE / VOO / BRUTÉLÉ)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 246/05)

1. Am 22. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Orange Belgium S.A. („OBE“, Belgien), kontrolliert von Orange S.A. („Orange“, Frankreich);
- VOO S.A. („VOO“, Belgien), kontrolliert von Nethys SA („Nethys“, Belgien), kontrolliert von Enodia SC („Enodia“, Belgien);
- die Telekommunikations-, Medien- und Technologietätigkeiten der Soci t  Intercommunale pour la Diffusion de la Television („Brut l “, Belgien).

Orange wird  ber OBE die alleinige Kontrolle  ber die Gesamtheit von VOO und Brut l  im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung  bernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Gesch ftsbereichen t tig:

- Orange: weltweit t tiger Telekommunikationsbetreiber, der  ber OBE in Belgien Mobilfunkdienste des eigenen Mobilfunknetzes und Endkunden-Festtelekommunikationsdienste auf der Grundlage von Festnetzen Dritter anbietet.
- VOO: Kabelnetzbetreiber, der haupts chlich in der Wallonischen Region Belgiens t tig ist und Endkunden-Festtelekommunikationsdienste auf der Grundlage seines eigenen Netzes und Mobilfunkdienste f r Endkunden auf der Grundlage von Mobilfunknetzen Dritter anbietet.
- Brut l : Kabelnetzbetreiber, der haupts chlich in der Region Br ssel-Hauptstadt und in bestimmten Gemeinden der Wallonischen Region Belgiens t tig ist und Festnetz-Telekommunikationsdienste f r Endkunden auf der Grundlage seines eigenen Netzes anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorl ufiger Pr fung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgesch ft unter die Fusionskontrollverordnung fallen k nnte. Die endg ltige Entscheidung zu diesem Punkt beh lt sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten k nnen bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10663 – ORANGE / VOO / BRUTÉLÉ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 246/06)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

## MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Cadillac“

PDO-FR-A0686-AM03

Datum der Mitteilung: 1.4.2022

## BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

**1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einziges Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Verpackung**

In Abschnitt IX Nummer 3 Buchstabe a der Produktspezifikation wird die Möglichkeit hinzugefügt, die Weine in luftdichten, vakuumverschlossenen Behältnissen von höchstens 5 l zu verpacken.

Diese Änderung wurde vorgenommen, um mehr Möglichkeiten hinsichtlich der einsetzbaren Behältnisse zu bieten und so dem Bedarf – insbesondere demjenigen der Gastronomie – besser gerecht zu werden.

Der Punkt 9 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

**3. Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b über den Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einziges Dokuments nach sich.

**4. Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit Bezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einziges Dokuments nach sich.

(<sup>1</sup>) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

## EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Cadillac

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **BESCHREIBUNG DES WEINES/DER WEINE**

## KURZBESCHREIBUNG

Die Bezeichnung „Cadillac“ ist stillen Weißweinen vorbehalten.

Diese Weine besitzen:

- einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 15 % vol,
- einen Gehalt an vergärbarem Zucker von mindestens 51 g/l.

Diese stillen Weißweine mit Restzucker werden aus den Rebsorten Sémillon B (überwiegender Teil), Sauvignon B, Sauvignon gris G und Muscadelle B erzeugt.

Ihre goldgelbe Farbe wird mit der Alterung leicht bernsteinfarben. Die Weine entfalten in ihrer Jugend häufig Aromen von weißen Früchten und Blüten, die sich mit zunehmender Alterung zu Aromen von kandierten Früchten und Zitrusfrüchten entwickeln. Bei Ausbau im Barrique weisen die Weine bisweilen auch Röstnoten auf. Diese ausgewogenen Weine vereinen Süße und Eleganz und haben einen langen und aromatischen Abgang. Es sind edle und lagerfähige Weine.

Der Mindestgesamtensäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwerten.

## Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	19
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12
Mindestgesamtensäuregehalt	in Milliäquivalent pro Liter
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. **Weinbereitungsverfahren**5.1. *Spezifische önologische Verfahren*1. *Spezifisches önologisches Verfahren*

Die Anreicherung durch Trockenzuckerung oder rektifiziertes Traubenkonzentrat darf nicht dazu führen, dass der Gesamtalkoholgehalt nach der Anreicherung mehr als 15 % vol beträgt. Die Anreicherung durch teilweise Konzentrierung des für die Weinbereitung bestimmten Traubenmosts ist bis zu einer Konzentration von 10 % der derart angereicherten Mengen zulässig. Auf diese Weise darf der Gesamtalkoholgehalt auf 19 % vol angehoben werden.

## 2. Pflanzdichte und Schnitt

### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf höchstens 2,50 m betragen und darf zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 0,80 m sein.

Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz). Die Reben werden auf die folgenden Arten geschnitten: einfacher oder doppelter oder abwechselnder Guyot-Schnitt oder Zapfenschnitt, in Cordon-de-Royat-Schnitt, Fächerschnitt oder langem Schnitt, mit höchstens 12 Augen pro Stock.

## 3. Ernte

### Anbauverfahren

Die Weine stammen aus überreif gelesenen Beeren (Auftreten von Edelfäule und/oder Beerentrocknung am Stock). Die Weine werden aus von Hand gelesenen Trauben gewonnen, wobei die Lese in mehreren Durchgängen erfolgt.

## 5.2. Höchsterträge

1. 40 Hektoliter pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung, Weinausbau und Verpackung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde statt, deren Bezeichnungen auf dem amtlichen Gemeindeschlüssel vom 1. Januar 2021 basieren: Baurech, Béguey, Cadillac, Capian, Cardan, Donzac, Gabarnac, Haux, Langoiran, Laroque, Lestiac-sur-Garonne, Monprimblanc, Omet, Paillet, Rions, Saint-Germain-de-Grave, Saint-Maixant, Semens, Tabanac, Le Tourne, Verdelaix und Villenave-de-Rions.

## 7. Keltertraubensorte(n)

Muscadelle B

Sémillon B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Cadillac“ ist durch ein ausgeprägtes und stellenweise steiles Relief gekennzeichnet (die höchsten Punkte liegen in einer Höhe von 120 m). Zahlreiche Wasserläufe – die Nebenflüsse der Garonne, die ihr Bett in den Kalksteinboden gegraben haben – sorgen dafür, dass das Gebiet einen hervorragenden Wasserhaushalt hat. Das geografische Gebiet „Cadillac“ weist ein gemäßigtes Klima mit Einflüssen des Tals der Garonne und des Atlantiks auf, die sich mildernd auf die Frühjahrsfröste auswirken. Es erstreckt sich über etwa 30 km von Norden nach Süden. In der Mitte des geografischen Gebiets befindet sich – 40 km von Bordeaux entfernt – die Bastide Cadillac, der der Wein seine Bezeichnung verdankt. Das Gebiet umfasst 22 Gemeinden im Departement Gironde am Ufer der Garonne, die auf ihrem Gebiet Ebenen, Lagen am Fuße von Hängen, Hanglagen und Plateaus vereinen. Dieses Gebiet gehört zum südlichen Teil der Bezeichnung „Premières Côtes de Bordeaux“ am rechten Ufer der Garonne, stromaufwärts und südöstlich des Ballungsraums Bordeaux, es umfasst jedoch nicht die Enklaven Sainte-Croix-du-Mont und Loupiac.

Das geografische Gebiet ist im Herbst durch ein besonderes Mesoklima geprägt. Die feuchten Morgennebel, die aus den Windungen der Garonne aufsteigen, wechseln sich mit sehr warmen und sonnigen Perioden an den günstig ausgerichteten Hängen ab. Dadurch wird an den günstig exponierten Hängen die Bildung von Edelfäule (*Botrytis cinerea*) – ein mikroskopisch kleiner Pilz, der unter besonderen ökologischen Bedingungen große Likörweine hervorbringt – an den Beerenschalen gefördert.

Mit Ausnahme der Parzellen, die sich auf jungem Schwemmland befinden, wird keine Bodenart a priori aus dem für die Erzeugung abgegrenzten Parzellengebiet ausgeschlossen. Böden in Talmulden sind jedoch ausgeschlossen, wenn die Parzellen am Ufer oder in der Nähe von Wasserläufen keine Hangneigung oder ein konkaves Profil aufweisen und somit kein leichtes Abfließen des Wassers ermöglichen. Ebenso kommen Parzellen, die naturgemäß schlecht entwässert oder vernässt sind, nicht für das abgegrenzte Gebiet der Bezeichnung infrage. Gebiete mit sehr dichter Bebauung, die nicht bestockt sind, werden ausgeschlossen.

Die Landschaft ist verschiedenartig bewaldet. Die Wälder der Böden in Talmulden, die einen parallel zu den Wasserläufen verlaufenden Streifen bilden und historisch nicht für den Weinanbau genutzt werden, sind aus dem für die Erzeugung abgegrenzten Parzellengebiet ausgeschlossen. Die alten Laubwälder gehören zur Landschaft Cadillac und sind ebenfalls ausgeschlossen.

Diese Abgrenzung führt zu einer optimalen Bewirtschaftung der Pflanzen, mit einer Steuerung der Wuchskraft und des Erzeugungspotenzials. Die „Cadillac“-Weine werden nämlich aus überreifen Trauben gewonnen. Dafür wird die Zahl der Trauben pro Rebstock begrenzt. Die Pflanzdichte ist relativ hoch und der Höchstertag pro Parzelle wird vor der Überreife begrenzt. Die reifen Beeren, die von dem Flaum der Botrytis überzogen sind, trocknen langsam aus und reichern Zucker und Aromen an. Die Weinleser lesen diese gleichsam „gerösteten“ Weinbeeren bei der ersten Lese Stock für Stock von Hand aus. Darauf folgen zwei oder drei weitere Lesen, je nachdem, ob die klimatischen Verhältnisse das Pilzwachstum und die Konzentration der Beeren begünstigen. Die gepressten Beeren gären sehr langsam. Sie sind dermaßen hochkonzentriert, dass beim natürlichen Stillstand der Gärung – welcher eintritt, sobald der Alkoholgehalt hoch genug ist, um die Hefebildung zu unterbinden – der Wein immer noch sehr zuckerreich ist.

Diese stillen Weißweine mit Restzucker werden aus den Rebsorten Sémillon B (überwiegender Teil), Sauvignon B, Sauvignon gris G und Muscadelle B erzeugt.

Ihre goldgelbe Farbe wird mit der Alterung leicht bernsteinfarben. Die Weine entfalten in ihrer Jugend häufig Aromen von weißen Früchten und Blüten, die sich mit zunehmender Alterung zu Aromen von kandierten Früchten und Zitrusfrüchten entwickeln. Bei Ausbau im Barrique weisen die Weine bisweilen auch Röstnoten auf. Diese ausgewogenen Weine vereinen Süße und Eleganz und haben einen langen und aromatischen Abgang. Es sind edle und lagerfähige Weine.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Verpackung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Der Ausbau der Weine erfolgt mindestens bis zum 15. März des auf die Lese folgenden Jahres.

Damit die wesentlichen Merkmale und die Echtheit der Weine gewahrt bleiben, werden diese entweder in Glasflaschen oder in luftdichten, vakuumverschlossenen Behältnissen von höchstens 5 l verpackt. Die Verpackung muss am Ort der Weinbereitung und des Ausbaus erfolgen.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Weinherstellung, die Weinbereitung, den Ausbau und die Verpackung eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde gemäß dem amtlichen Gemeindegrenzen vom 1. Januar 2021: Arbanats, Artigues-près-Bordeaux, Ayguemorte-les-Graves, Baigneaux, Baron, Barsac, Beautiran, Bellebat, Bellefond, Beychac-et-Caillau, Blésignac, Bommès, Bonnetan, Bouliac, Branne, La Brède, Budos, Cabara, Cadarsac, Cadaujac, Camarsac, Cambes, Camiac-et-Saint-Denis, Camblanes-et-Meynac, Camiran, Carignan-de-Bordeaux, Casseuil, Castelveil, Castres-Gironde, Caudrot, Cénac, Cérons, Cessac, Coirac, Courpiac, Créon, Croignon, Cursan, Daignac, Dardenac, Daubèze, Escoussans, Espiet, Les Esseintes, Faleyras, Fargues, Fargues-Saint-Hilaire, Frontenac, Génissac, Gironde-sur-Dropt, Gornac, Grézillac, Guillac, Illats, Isle-Saint-Georges, Izon, Jugazan, Ladaux, Landiras, Langon, Léogean, Léognan, Lignan-de-Bordeaux, Loupes, Loupiac, Lugaignac, Lugasson, Madirac, Martillac, Martres, Mazères, Montignac, Morizès, Moulon, Mourens, Naujan-et-Postiac, Nérigeon, Le Pian-sur-Garonne, Podensac, Pompignac, Porte-de-Benauges, Portets, Le Pout, Preignac, Pujols-sur-Ciron, Quinsac, Rauzan, Roaillan, Romagne, Sadirac, Saint-André-du-Bois, Saint-Aubin-de-Branne, Saint-Brice, Saint-Caprais-de-Bordeaux, Saint-Exupéry, Saint-Félix-de-Foncaude, Saint-Genès-de-Lombaud, Saint-Genis-du-Bois, Saint-Germain-du-Puch, Saint-Hilaire-du-Bois, Saint Laurent du Bois, Saint-Laurent-du-Plan,

Saint-Léon, Saint-Loubert, Saint-Loubès, Saint-Macaire, Saint-Martial, Saint-Martin-de-Sescas, Saint-Médard-d'Eyrans, Saint-Michel-de-Rieufret, Saint-Morillon, Saint-Pierre-d'Aurillac, Saint-Pierre-de-Bat, Saint-Pierre-de-Mons, Saint-Quentin-de-Baron, Saint-Selve, Saint-Sulpice-de-Pommiers, Saint-Sulpice-et-Cameyrac, Saint-Vincent-de-Paul, Sainte-Croix-du-Mont, Sainte-Foy-la-Longue, Sallebœuf, Sauternes, La Sauve, Soullignac, Targon, Tizac-de-Curton, Toulence, Tresses und Virelade.

Teilweise einbezogene Gemeinde:

Castets et Castillon (nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Castets-en-Dorthe, die am 1. Januar 2017 mit der Gemeinde Castillon-de-Castets zusammengelegt wurde).

Kennzeichnung: Fakultative Angaben

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Alle fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schriftgröße aufzubringen, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite maximal doppelt so groß ist wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Kennzeichnung: Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

### **Link zur Produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-dea6e836-191b-42a7-b58d-c62e78a39b38](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-dea6e836-191b-42a7-b58d-c62e78a39b38)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 246/07)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

**„Coteaux du Loir“**

**PDO-FR-A0299-AM01**

**Datum der Mitteilung: 1.4.2022**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einziges Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Abgegrenztes Parzellegebiet**

Das Datum der schriftlichen Konsultation, die am 15. Dezember 2021 endete, wurde in die Liste der Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses aufgenommen, der die Parzellenabgrenzungen genehmigt hat.

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

**3. Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b über den Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einziges Dokuments nach sich.

**4. Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit Bezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einziges Dokuments nach sich.

EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Coteaux du Loir

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

#### 1. Wein

### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

#### 1. Roséweine

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Roséweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9,5 % vol auf.

Roséweine mit einem Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von mehr als 12 g/l weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12,5 % vol auf.

Nach der Verpackung entsprechen die Weine den folgenden Analysestandards: Die trockenen Roséweine haben einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 8 g/l.

- Der Gesamtsäuregehalt, der in Gramm Weinsäure pro Liter ausgedrückt wird, ist höchstens 2 g/l geringer als der Zuckergehalt.
- Der Gehalt an flüchtiger Säure beträgt höchstens: – 12,2 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des auf die Lese folgenden Jahres, – 15,3 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weiß- und Roséweine entspricht den in den EU-Vorschriften festgelegten Werten.

Die Roséweine sind leicht und erfrischend und haben ein feines Bukett. Ihre Farbe ist blass und weist oftmals lachsfarbene Reflexe auf. In der Nase sind sie elegant und häufig von einem pfeffrigen Duft geprägt. Am Gaumen dominiert ihre Leichtigkeit und Feingliedrigkeit.

##### Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

#### 2. Rotweine

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Rotweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9,5 % vol auf. Nach der Verpackung entsprechen die Weine den folgenden Analysestandards:

- Die Rotweine haben einen Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von höchstens 2 g/l.
- Der Gesamtsäuregehalt, der in Gramm Weinsäure pro Liter ausgedrückt wird, ist höchstens 2 g/l geringer als der Zuckergehalt.
- Der Gehalt an flüchtiger Säure beträgt höchstens: – 12,2 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des auf die Lese folgenden Jahres, – 15,3 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Die malolaktische Gärung ist bei den Rotweinen abgeschlossen, ihr Apfelsäuregehalt beträgt höchstens 0,3 g/l.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen bei den Rotweinen den in den EU-Vorschriften festgelegten Werten.

Die Rotweine haben eine rubinrote Farbe und bieten eine nuancenreiche Aromenvielfalt, bei der im Allgemeinen Gewürzaromen in Verbindung mit Noten von vollreifen roten Früchten vorherrschen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

### 3. Weißweine

#### KURZBESCHREIBUNG

Die Weißweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10 % vol auf. Weiß- und Roséweine mit einem Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von mehr als 12 g/l weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12,5 % vol auf.

Nach der Verpackung entsprechen die Weine den folgenden Analysestandards:

Die trockenen Weißweine haben einen Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von höchstens 8 g/l.

- Der Gesamtsäuregehalt, der in Gramm Weinsäure pro Liter ausgedrückt wird, ist höchstens 2 g/l geringer als der Zuckergehalt.
- Der Gehalt an flüchtiger Säure beträgt höchstens: – 12,2 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des auf die Lese folgenden Jahres, – 15,3 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weißweine entspricht den in den EU-Vorschriften festgelegten Werten.

Die Weißweine sind im Allgemeinen trocken; wenn es sich um solche trockenen Weine handelt, muss der Begriff „trocken“ in der Kennzeichnung angegeben werden. In ihrer Jugend sind sie oftmals durch fruchtige und blumige Aromen gekennzeichnet. Ihr Potenzial entfaltet sich mit der Alterung. Diejenigen Weine, die vergärbaren Zucker enthalten, weisen im Allgemeinen eine größere Komplexität und längere Lagerfähigkeit auf, die mehrere Jahrzehnte erreichen kann. Überschwänglichere Noten von exotischen Früchten oder süßere Noten von Trockenfrüchten sind daher häufig anzutreffen und entwickeln sich oftmals im Laufe der Zeit.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

#### 1. Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von Rosé-Weinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch als Bestandteil von Zubereitungen verwendet werden.

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einer teilweisen Konzentrierung von 10 % der derart angereicherten Mengen zulässig. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12,5 % vol nicht überschreiten. Bei Weinen mit einem Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von mehr als 12 g/l ist jedwedes Anreicherungsverfahren verboten. Neben den vorstehenden Bestimmungen müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche Vorgaben auf Unionsebene und des französischen Gesetzbuchs über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) erfüllen.

#### 2. Anbauverfahren

— Erziehungsformen

- a) Pflanzdichte: Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf höchstens 2 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile höchstens 1 m betragen.

b) Schnittregeln für schwarze Rebsorten

— Allgemeine Bestimmungen: Die Reben der Sorten Cot N, Gamay N, Grolleau N und Pineau d'Aunis N (Reben, die höchstens 40 Jahre alt sind) werden auf maximal 11 Augen pro Stock zurückgeschnitten. – Die Reben werden im kurzen Zapfenschnitt mit höchstens 3 Augen je Zapfen geschnitten. Rebsorte Cabernet franc N: – Die Reben werden im einfachen Guyot-Schnitt mit einem Strecker mit höchstens 7 Augen sowie 2 Zapfen mit jeweils höchstens 2 Augen geschnitten.

— Besondere Bestimmungen: Rebsorte Pineau d'Aunis N (Reben, die älter als 40 Jahre sind): – Die Reben können im einfachen Guyot-Schnitt mit einem Strecker mit höchstens 7 Augen sowie 2 Zapfen mit jeweils höchstens 2 Augen geschnitten werden. Weiße Rebsorten: Rebsorte Chenin B – Die Reben werden im kurzen Zapfenschnitt mit höchstens 13 Augen je Rebstock und höchstens 3 Augen je Zapfen geschnitten.

### 5.2. Höchsterträge

1. 65 Hektoliter pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt (die Liste wurde auf der Basis des amtlichen Gemeindecodex aus dem Jahr 2021 erstellt):

— Département Indre-et-Loire: Bueil-en-Touraine, Saint-Aubin-le-Dépeint, Saint-Christophe-sur-le-Nais, Saint-Paterne-Racan, Villebourg,

— Département Sarthe: Beaumont-sur-Dême, Chahaignes, La Chartre-sur-le-Loir, Chenu, Dissay, Flée, Lhomme, Loir en Vallée (nur das Gebiet der ehemals eigenständigen Gemeinden Poncé-sur-le-Loir und Ruillé-sur-Loir), Marçon, Montval-sur-Loir, Nogent-sur-Loir, Saint-Germain-d'Arcé, Saint-Pierre-de-Chevillé.

## 7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet franc N

Chenin B

Cot N – Malbec

Gamay N

Grolleau N

Pineau d'Aunis N

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

*Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

An der Grenze der drei Provinzen Tourraine, Maine und Anjou und etwa 40 km nördlich der Stadt Tours gelegen, erstreckt sich das geografische Gebiet auf einer Fläche von etwa 30 km auf beiden Seiten des Tals des Loir und seiner Seitentäler. An dieser Stelle durchziehen der Loir und seine Nebenflüsse ein etwa 100 m über dem Meeresspiegel gelegenes Plateau und graben tiefe Täler mit einem Höhenunterschied von 50 m. Diese Täler sind von Steilhängen umgeben, die überwiegend von Osten nach Westen und sekundär von Norden nach Süden ausgerichtet sind. In diesen Steilhängen befinden sich in einer Tiefe von 15 bis 20 m unter der Erde Höhlenkeller, die teilweise mehr als 150 m lang sind.

Das Tal des Loir bietet dank seiner Breite eine offene Landschaft, während die Nebentäler enger und geschlossener sind. Das geografische Gebiet umfasst das Gebiet von 21 Gemeinden, von denen 16 im Südosten des Departements Sarthe und 5 im Nordwesten des Departements Indre-et-Loire gelegen sind.

Die genau abgegrenzten Parzellen für die Traubenerzeugung liegen im Wesentlichen an den Hängen und am Rande des Plateaus und weisen gesunde steinige Böden auf, die aus dem Kalktuff des Turoniums und dem Feuersteinlehm des Senons entstanden sind. In einigen Parzellen sind auch Böden zu finden, die aus Geröllformationen des Eozäns entstanden oder mit Elementen aus Schwemmlandterrassen des Loir durchsetzt sind.

In dem geografischen Gebiet herrscht ein gemäßigtes Seeklima, das ozeanischen und kontinentalen Einflüssen unterliegt. Der Loir fungiert ebenso wie die Täler, die die kalte Luft von den Hängen abführen, als Temperaturregler. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt etwa 680 mm.

*Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Gemäß mündlichen Überlieferungen wurden die ersten Reben im 6. Jahrhundert durch den Heiligen Licinius (Saint Lézin), den damaligen Bischof von Angers, im Süden des Departements Sarthe in der Umgebung der Gemeinde Marçon angepflanzt. In dieser Gemeinde gründeten die Mönche das Priorat Saint-Lézin, das der Abtei Saint-Julien in Tours angeschlossen war, an die das Priorat eine bestimmte Weinmenge lieferte. Sie bauten auf ihren Böden in Chahaignes Pineau d'Aunis an, der öfters auch als Plant de Mayet, Gros Véronais, Mançais noir oder Plant d'Aunis bezeichnet wurde. Der Loir war bereits in dieser Zeit der bevorzugte Transportweg für verschiedene Lebensmittel, die für die Länder in Nordeuropa bestimmt waren und anschließend über die Loire nach Nantes transportiert wurden.

Das annehmlische Leben und die Weine des Tals des Loir wurden ab dem 16. Jahrhundert von den Dichtern der Gruppe La Pléiade, die sich um Pierre de Ronsard gebildet hatte, gepriesen und die Weine wurden oftmals in den Schriften und Memoiren dieser Zeit erwähnt.

So wies Rabelais in seinem Werk „Gargantua und Pantagruel“ darauf hin, dass es in der Gemeinde La Chartre Weinhändler im Überfluss gab. Ronsard pries die Weine des Loir und Henri IV, der im Wald von Bercé (Château-du-Loir) jagte, wollte auf seinem Tisch nur den Wein aus diesem Landstrich sehen.

In seinen Memoiren vermerkte der Graf von Rochecotte (1769-1797), dass im Tal des Loir an den nach Süden ausgerichteten Hängen der Gemeinden Chahaignes und La Chartre-sur-le-Loir einige bekannte Weine erzeugt wurden. Jules Guyot hielt in seinem Werk „Etude des vignobles de France“ (Studie der Weinberge Frankreichs) von 1876 fest, dass „das Klima des Departements Sarthe zu diesem Teil der gemäßigten Zone gehört, in dem süße Früchte ihre maximale Finesse erlangen. Die Beeren sind dort köstlich und die erzeugten Weine ausgezeichnet. Die beiden wichtigsten Rebsorten des Departements Sarthe sind der Pineau [Pineau d'Aunis N] bei den Rotweinen und der Pineau de la Loire [Chenin B] bei den Weißweinen.“

Der Rebsortenkundler und Experte für Rebkrankheiten Pierre Viala wurde während der Reblauskrise mit einer Untersuchung im Bereich Weinbau beauftragt und führte dementsprechend eine sehr ausführliche Studie zu den Weinbaugebieten im Departement Sarthe durch. Er empfahl, „die alten Rebsorten des Departements Sarthe anzupflanzen, die sich bewährt und Ihren Weinen zu Ansehen verholfen haben“. Er beendete seinen Vortrag vor dem Präfekten und dem Bürgermeister von Château du Loir mit den Worten: „In Ihren Händen liegt ein Reichtum, der nicht abnehmen darf. Sie müssen sich an die Tradition halten, im hohen Norden eine der schönsten Perlen der französischen Weinkrone stärker denn je glänzen zu lassen.“

In jener Zeit wurden überwiegend die Weißweine aus Pineau de la Loire (Rebsorte Chenin B) erwähnt, von denen insbesondere die Jahrgänge 1837, 1870 und 1893 sehr geschätzt wurden. Die Rotweine nahmen ihren Platz zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein und die Jahrgänge 1911, 1921, 1934 und 1937 hinterließen einen bleibenden Eindruck. Ab 1948 durften die verschiedenen Weinkategorien aus dem geografischen Gebiet – demselben Gebiet, das 2010 für die Bezeichnung festgelegt wurde – die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Coteaux du Loir“ führen.

2009 umfasste das Weinbaugebiet eine von etwa 25 Winzern bewirtschaftete Fläche von mehr als 80 ha, auf denen nahezu 4 000 hl Wein erzeugt wurden. Die Rot- und Weißweine machen jeweils etwa 40 % des Volumens aus, die Roséweine haben einen Anteil von 20 %. Die Weißweine sind im Allgemeinen trocken; wenn es sich um solche trockenen Weine handelt, muss der Begriff „trocken“ in der Kennzeichnung angegeben werden. In ihrer Jugend sind sie oftmals durch fruchtige und blumige Aromen gekennzeichnet. Ihr Potenzial entfaltet sich mit der Alterung. Diejenigen Weine, die vergärbaren Zucker enthalten, weisen im Allgemeinen eine größere Komplexität und längere Lagerfähigkeit auf, die mehrere Jahrzehnte erreichen kann. Überschwänglichere Noten von exotischen Früchten oder süßere Noten von Trockenfrüchten sind daher häufig anzutreffen und entwickeln sich oftmals im Laufe der Zeit.

Die Roséweine sind leicht und erfrischend und haben ein feines Bukett. Ihre Farbe ist blass und weist oftmals lachsfarbene Reflexe auf. In der Nase sind sie elegant und häufig von einem pfeffrigen Duft geprägt. Am Gaumen dominiert ihre Leichtigkeit und Feingliedrigkeit.

Die Rotweine haben eine rubinrote Farbe und bieten eine nuancenreiche Aromenvielfalt, bei der im Allgemeinen Gewürzaromen in Verbindung mit Noten von vollreifen roten Früchten vorherrschen. Der Loir war für die Verbreitung und den Bekanntheitsgrad der Weine mit der Bezeichnung „Coteaux du Loir“ maßgebend. Dieser Fluss ermöglichte den Binnenschiffern, Lebensmittel wie Wein auf flachbödigen Schiffen, den sogenannten „Leichtern“, bis nach Nantes zu transportieren, wobei ab Angers die Loire befahren wurde. Der Loir hatte somit die gleiche Funktion wie die etwa 30 km weiter südlich verlaufende Loire, sowohl in Bezug auf den Transport der Weine als auch im Hinblick auf die Anpflanzung von Weinbergen in der Nähe von Verkehrswegen sowie in günstigen topografischen Lagen.

Die Parzellen, die traditionell von den Winzern gewählt wurden, liegen an den Hängen und am Rande des Plateaus und weisen Böden mit einem hohen Anteil an groben Kieselsteinen auf. Diese Böden bieten somit eine ausgezeichnete Entwässerung und ermöglichen so einen guten Wasserhaushalt und eine gute Physiologie der Reben.

Die klimatischen Bedingungen im Tal des Loir sowie der Rebsortenbestand des Weinbaugebiets, der überwiegend aus den Rebsorten Pineau d'Aunis N und Chenin B der späten zweiten Reifepériode bzw. der frühen dritten Reifepériode besteht, erfordern eine optimale Steuerung der Wuchskraft und des Erzeugungspotenzials, die sich in einer strengen Reberziehung und einem kurzen Schnitt bei der Sorte Chenin B niederschlägt. Der in dem geografischen Gebiet besonders ausgeprägte Jahrgangseffekt veranlasste die Winzer im Laufe der Generationen dazu, die unterschiedlichen Bedingungen der Traubenreife gezielt zu steuern. Je nach Situation und klimatischen Bedingungen des Erntejahres haben die gelesenen weißen Beeren daher einen geringeren oder höheren Zuckergehalt. Die Berücksichtigung dieses natürlichen Reichtums führt zur Herstellung unterschiedlicher Weinarten. Wenn die klimatischen Bedingungen bei der Weinlese besonders günstig sind, werden aus den gehaltvollsten Beeren Weine bereitet, die vergärbaren Zucker enthalten. Die Hänge mit ihrem Kalktuff und ihren zahlreichen Höhlenkellern, die für die Weinbereitung und Weinlagerung genutzt werden, bringen das Lagerungspotenzial der Weine zur Geltung, weswegen in der Produktspezifikation eine angemessene Ausbaudauer vorgegeben ist.

Jules Guyot hob in dem Kapitel seines Werks „Etude des vignobles de France“ (Studie der Weinberge Frankreichs) von 1876, das dem Departement Sarthe gewidmet ist, hervor, dass „das Tal des Loir äußerst günstig für gute Rebsorten und gute Weine ist“, und wies auf den Bekanntheitsgrad der Weine des Gebiets hin: „Jullien erwähnt zudem die Weine aus Jasnières, Château-du-Loir [...] als Weine, die ein hohes und historisches Ansehen genießen. Ich kann zumindest behaupten, dass die Weine aus Jasnières, Marçon, im Kanton La Chartre, und diejenigen aus Vouvray[-sur-Loir], Malicorne, Montabon und Château-du-Loir weit besser als ihr bereits guter Ruf sind.“

Seit dem 16. Jahrhundert rühmten Henri IV, Rabelais und Ronsard, ein jeglicher mit seiner ganz eigenen Empfindsamkeit und Leidenschaft, die Weine mit der Bezeichnung „Coteaux du Loir“. Eine Leidenschaft, die die Winzer über Generationen hinweg wahren konnten, indem sie die unterschiedlichen Bedingungen der Traubenreife der Rebsorten Pineau d'Aunis N und Chenin B gezielt steuerten und so den unverwechselbaren Ausdruck der Weine aus diesem geografischen Gebiet förderten.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) – Alle fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schriftgröße aufzubringen, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite maximal doppelt so groß ist wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.
- b) – Die Schriftgröße der Zeichen für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.
- c) – Die Kennzeichnung von Weißweinen mit einem Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von höchstens 8 g/l muss den Begriff „trocken“ umfassen.
- d) – Auf der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: – es sich um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt, – diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden (die Liste wurde auf der Basis des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels aus dem Jahr 2021 erstellt):

- Departement Indre-et-Loire: Epeigné-sur-Dême,
- Departement Loir-et-Cher: Montoire-sur-le-Loir,
- Departement Sarthe: Vancé.

#### **Link zur Produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-d69c4f1e-c73e-4b04-8d00-6964f653d72a](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-d69c4f1e-c73e-4b04-8d00-6964f653d72a)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2022/C 246/08)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Jasnières“

**PDO-FR-A0393-AM01**

**Datum der Mitteilung: 1.4.2022**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Die Ausdehnung des Gebiets bleibt unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einziges Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Abgegrenztes Parzellegebiet**

Das Datum der schriftlichen Konsultation, die am 15. Dezember 2021 endete, wurde in die Liste der Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses aufgenommen, der die Parzellenabgrenzungen genehmigt hat.

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

**3. Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b über den Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einziges Dokuments nach sich.

**4. Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit Bezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung zieht keine Änderung des Einziges Dokuments nach sich.

EINZIGES DOKUMENT

**1. Name(n)**

Jasnières

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

#### 1. Wein

### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

#### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind stille Weißweine. Die trockenen Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10 % vol auf. Weine mit einem Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von mehr als 12 g/l weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12,5 % vol auf.

Nach der Verpackung entsprechen die Weine den folgenden Analysestandards: Die trockenen Weine haben einen Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von höchstens 8 g/l. Der Gesamtsäuregehalt, der in Gramm Weinsäure pro Liter ausgedrückt wird, ist höchstens 2 g/l geringer als der Gehalt an vergärbarem Zucker. Der Gehalt an flüchtiger Säure beträgt höchstens:

- 12,2 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des auf die Lese folgenden Jahres,
- 15,3 Milliäquivalent pro Liter bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12,5 % vol nicht überschreiten.

Der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den in den EU-Vorschriften festgelegten Werten. Die trockenen Weißweine sind in ihrer Jugend im Allgemeinen durch fruchtige und blumige Aromen gekennzeichnet. Im Abgang vermitteln sie ein Gefühl der Frische. Ihr Potenzial entfaltet sich mit der Alterung durch die Entwicklung von lieblichen Noten, wie Noten von Honig oder welken Rosen. Diejenigen Weine, die vergärbaren Zucker enthalten, weisen im Allgemeinen eine größere Komplexität und längere Lagerfähigkeit auf.

Häufig entfalten sich überschwänglichere Noten von exotischen Früchten oder süßere Noten von Trockenfrüchten, mit denen im Zuge der Alterung oftmals auch Noten von Quitte oder gerösteten Mandeln einhergehen.

#### Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

### 5. Weinbereitungsverfahren

#### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

##### 1. Spezifisches önologisches Verfahren

Bei Weinen mit einem Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von mehr als 12 g/l ist jedwedes Anreicherungsverfahren verboten. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12,5 % vol nicht überschreiten. Neben den vorstehenden Bestimmungen müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche Vorgaben auf Unionsebene und des französischen Gesetzbuchs über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) erfüllen.

##### 2. Anbauverfahren

- a) Pflanzdichte: Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 500 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf höchstens 1,80 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile höchstens 1 m betragen.
- b) Schnittregeln: Die Reben werden im Zapfenschnitt geschnitten, wobei jeder Zapfen auf höchstens 3 Augen zurückgeschnitten wird. Die Gesamtaugenanzahl darf 13 Augen pro Rebstock nicht überschreiten.

## 5.2. Höchsterträge

1. 63 Hektoliter pro Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Sarthe statt (die Liste wurde auf der Basis des amtlichen Gemeindegrenzen aus dem Jahr 2021 erstellt): Lhomme, Loir en Vallée (nur das Gebiet der ehemals eigenständigen Gemeinde Ruillé-sur-Loir).

## 7. Keltertraubensorte(n)

Chenin B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

*Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Jasnières“ befindet sich inmitten des Tals des Loir und liegt an einem nach Süden ausgerichteten sehr steilen Hang mit einer Länge von etwa 5 km, der die Gemeinden Ruillé-sur-Loir und Lhomme am rechten Ufer des Tals verbindet. „Jasnières“ ist der Name einer bekannten Einzellage, die später zum Namensgeber für die gesamte Hanglage und die dort erzeugten Weine wurde. Der etwa 300 m breite Hang ist von drei Tälern durchzogen, die die Landschaft deutlich prägen. Die für die Traubenlese abgegrenzten Parzellen sind am steilsten Teil dieses Hangs mit einer Hangneigung von etwa 15 % in einer Höhe von 70 m bis 120 m gelegen und nehmen eine Fläche von etwa 50 Hektar ein. Angesichts dieser Bedingungen und unter der Einwirkung der Erosion, die das Substrat freigelegt hat, sind die Böden seichtgründig und steinig und wärmen sich schnell auf. Sie haben sich überwiegend aus den Kalkufformationen des Turoniens und dem Feuersteinlehm des Senons entwickelt. Stellenweise können sie auch aus Geröllformationen des Eozäns entstanden sein oder mit Elementen aus Schwemmlandterrassen des Loir durchsetzt sein.

In dem geografischen Gebiet herrscht ein gemäßigtes Seeklima, das ozeanischen und kontinentalen Einflüssen unterliegt. Der Loir fungiert ebenso wie die Täler, die die kalte Luft von den Hängen abführen, als Temperaturregler. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt etwa 680 mm.

*Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Gemäß mündlichen Überlieferungen ist die Entwicklung des Weinbaus im Tal des Loir auf die Ansiedelung des Klosters Saint-Lézin in Marçon im Mittelalter zurückzuführen. Die Winzer bemerkten schnell die besonderen Merkmale der Hanglage Jasnières im Herzen dieses Tals. Die im äußersten Norden ihres Anbaugebiets angebaute Rebsorte Chenin B brachte hier ausgefallene Weine hervor. Die zahlreichen Höhlenkeller, die für die Weinbereitung genutzt wurden, waren ein Faktor, der die Bereitung und Lagerung der Weine aus Jasnières begünstigte. Im 16. Jahrhundert wurden die Weißweine des Loir immer wieder erwähnt. So wies Rabelais in seinem Werk „Gargantua und Pantagruel“ darauf hin, dass es in der Mitte im Tal des Loir und genau am Fuße der Hanglage Jasnières gelegenen Gemeinde La Chartre Weinhändler im Überfluss gab. Ronsard pries die Weine des Loir und Henri IV entdeckte auf seinem Weg zwischen La Flèche und Vendôme die Weine aus Jasnières und verlangte, dass diese im königlichen Schloss Saint-Germain-en-Laye serviert werden. Später waren es die holländischen Händler, die bis Ende des 19. Jahrhunderts die Loire und ihre Nebenflüsse hinauffuhren, sich mit den Weißweinen des Loir und aus Jasnières bevorrateten und diese bis in die Länder Nordeuropas brachten. Dort wurden insbesondere die im Loire-Tal erzeugten Weißweine aus der Rebsorte Chenin B geschätzt. Tatsächlich kommt dem Fluss Loir eine besondere Bedeutung zu, da er dank seiner Verbindung zur Loire die Ausfuhr von im Departement Sarthe erzeugten Weinen und Lebensmitteln ermöglichte.

Jules Guyot hielt in seinem Werk „Etude des vignobles de France“ (Studie der Weinberge Frankreichs) von 1876 fest, dass „das Klima des Departements Sarthe zu diesem Teil der gemäßigten Zone gehört, in dem süße Früchte ihre maximale Finesse erlangen. Die Beeren sind dort köstlich und die erzeugten Weine ausgezeichnet.“ Im Laufe des 19. Jahrhunderts erlangten die Weißweine aus Jasnières bei einem immer breiteren Publikum einen hohen Bekanntheitsgrad, insbesondere dank der Jahrgänge 1837, 1870 und 1893, die einen bleibenden Eindruck hinterließen. Curnonsky, ein bekannter Restaurantkritiker des frühen 20. Jahrhunderts, der auch der Prinz der Gastronomen genannt wurde, merkte seinerzeit an, dass „Jasnières dreimal im Jahrhundert der großartigste Weißwein der Welt ist“.

1937 war die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Jasnières“ eine der ersten, die diese Bezeichnung für verschiedene Weinkategorien führen durfte.

2009 umfasste das Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Jasnières“ eine von etwa 25 Winzern bewirtschaftete Fläche von mehr als 50 ha, auf denen nahezu 2 500 hl Wein erzeugt wurden. Die trockenen Weißweine sind in ihrer Jugend im Allgemeinen durch fruchtige und blumige Aromen gekennzeichnet.

Im Abgang vermitteln sie ein Gefühl der Frische. Ihr Potenzial entfaltet sich mit der Alterung durch die Entwicklung von lieblichen Noten, wie Noten von Honig oder welken Rosen.

Diejenigen Weine, die vergärbaren Zucker enthalten, weisen im Allgemeinen eine größere Komplexität und längere Lagerfähigkeit auf. Häufig entfalten sich überschwänglichere Noten von exotischen Früchten oder süßere Noten von Trockenfrüchten, mit denen im Zuge der Alterung oftmals auch Noten von Quitte oder gerösteten Mandeln einhergehen. Das geografische Gebiet „Jasnières“, das an der klimatischen Grenze für den Anbau der Rebsorte Chenin B – der Edelrebe des Loire-Tals, die allerdings auch eine spätreife Rebsorte ist – gelegen ist, weist an diesem nach Süden ausgerichteten Hang günstige natürliche Gegebenheiten auf, die sich in den Weinen durch einen unverwechselbaren aromatischen Ausdruck und eine hervorragende Ausgewogenheit niederschlagen.

Um diesen unverwechselbaren Ausdruck der Weine zu erzielen, bedürfen Wuchskraft und Erzeugungspotenzial einer optimalen Steuerung, die durch eine strenge Reberziehung und einen kurzen Schnitt zum Ausdruck kommt.

Traditionell umfasst das für die Traubenlese abgegrenzte Parzellengebiet nur Parzellen mit Böden, die sich durch ein gutes thermisches Verhalten und einen guten Wasserhaushalt auszeichnen.

Durch den in dem Weinbaugebiet besonders ausgeprägten Jahrgangseffekt konnten die Menschen bereits seit langer Zeit die unterschiedlichen Bedingungen der Traubenreife nutzen. Je nach Situation und klimatischen Bedingungen des Erntejahres haben die gelesenen Beeren daher einen geringeren oder höheren natürlichen Zuckergehalt und dienen zur Bereitung unterschiedlicher Weinarten. Wenn die klimatischen Bedingungen bei der Weinlese besonders günstig sind, gehen aus den Traubenernten nach der Konzentration durch Beerentrocknung am Stock oder dem Auftreten von Edelfäule Weine mit einem hohen Restzuckergehalt hervor, die sich mehrere Jahrzehnte lagern lassen. Die weitläufigen Höhlenkeller im Tuffgestein ermöglichen einen Weinausbau, der für die Entfaltung der aromatischen Eigenschaften der Weine erforderlich ist. Dieser Ausbau wird in der Produktspezifikation vorgeschrieben.

Die Weine aus Jasnières, die seit dem 16. Jahrhundert von Königen und Gelehrten erwähnt wurden, erlangten ihren Bekanntheitsgrad in der breiten Öffentlichkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und haben noch heute einen besonderen Stellenwert unter den im nördlichen Loire-Tal erzeugten Weißweinen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden (die Liste wurde auf der Basis des amtlichen Gemeindeschlüssels aus dem Jahr 2021 erstellt):

Departement Indre-et-Loire: Bueil-en-Touraine, Épeigné-sur-Dême, Saint-Aubin-le-Dépeint, Saint-Christophe-sur-le-Nais, Saint-Paterne-Racan, Villebourg.

Departement Loir-et-Cher: Montoire-sur-le-Loir.

Departement Sarthe: Beaumont-sur-Dême, Chahaignes, La Chartre-sur-le-Loir, Chenu, Dissay-sous-Courcillon, Flée, Loir en Vallée (nur das Gebiet der ehemals eigenständigen Gemeinde Poncé-sur-le-Loir), Marçon, Montval-sur-Loir, Nogent-sur-Loir, Saint-Germain-d'Arcé, Saint-Pierre-de-Chevillé, Vancé.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Zusätzliche Bedingungen:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) – Alle fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schriftgröße aufzubringen, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite maximal doppelt so groß ist wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.
- b) – Die Schriftgröße der Zeichen für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.
- c) – Die Kennzeichnung von Weinen mit einem Gehalt an vergärbarem Zucker (Glucose und Fructose) von höchstens 8 g/l muss die Angabe „trocken“ umfassen.
- d) – Auf der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
  - es sich um eine im Kataster erfasste Einzellage handelt,
  - diese in der Erntemeldung angegeben ist.

**Link zur Produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-e4328415-66c5-43e9-917a-85b9aca21caa](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-e4328415-66c5-43e9-917a-85b9aca21caa)

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission – Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021–2027**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 373 vom 16. September 2021)

(2022/C 246/09)

Seite 1, Haftungsausschluss, Absatz 4:

*anstatt:* „Die Leitlinien gelten auch als relevantes Bezugsdokument für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Nummer 37 und Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung (CPR)) sowie gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität.“,

*muss es heißen:* „Die Leitlinien gelten auch als relevantes Bezugsdokument für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Nummer 37 und Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung (CPR)) sowie gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität und für die Sicherung der Klimaverträglichkeit gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (Europäisches Klimagesetz) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).“.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE